

Aktualisierter Leitfaden für Luftsportvereine zur Durchführung von Flugbetrieb *(gemäß 14.BayLfSMV)*





Aktueller Stand

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat mit Wirkung seit 2. September und Gültigkeit bis (zunächst) 1. Oktober die inzwischen

14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

veröffentlicht (14. BayIfSMV).

In der Verordnung ist erstmals keine separate Regelung mehr für den Sport enthalten. Es gelten also die allgemeinen Regelungen der Verordnung.

Die Sportausübung ist ohne Gruppenbegrenzung möglich (indoor und outdoor).

In geschlossenen Räumen besteht grundsätzlich Maskenpflicht, wann diese nicht gilt, ist in § 2 Abs. (1) geregelt.
Neuer Standard ist die medizinische Maske („OP-Maske“) - die FFP2-Maskenpflicht entfällt.

Unter freiem Himmel besteht keine Maskenpflicht.

Die nachfolgende Grafik des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) veranschaulicht die gegenwärtig geltenden Regelungen.



Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):

Allgemein erlaubt

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- Allgemeine Testpflicht entfällt
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.

Inzidenz über 35

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- 3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet
 - im Hinblick auf geschlossene Räume
 - bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen Indoor und Outdoor
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- hauptberufliche, ehrenamtliche & selbstständige Übungsleiter

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.



Aktueller Stand

Die 7-Tage-Inzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst – lediglich die 35 bleibt weiterhin bestehen.

Wichtig:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt indoor aber weiterhin breitflächig der **3G-Grundsatz**: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete.

Für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-Regel, auch nicht, wenn sie Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten im Innenbereich benutzen. Die 3G-Regelung gilt nicht für die Nutzung von Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten, sondern nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen (*siehe „Rahmenkonzept Sport“ des Bay. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, Punkt 3., letzter Absatz*).

Die amtlichen Mitteilungen und Veröffentlichungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde finden Sie hier:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>

Aktueller Stand



An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue **Krankenhausampel** als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.

Corona in Bayern.
Die Krankenhaus-Ampel einfach erklärt.

gesundheit.
pflege.
bayern.
#bayerngemeinsam

Mehr als 600 COVID-19-Patienten auf Intensivstationen
Spezifisch angepasste Maßnahmen, um die Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Mehr als 1.200 COVID-19-Patienten neu in Krankenhäusern (über 7 Tage)
Erweiterte Maßnahmen u.a.:
• FFP2-Masken-Pflicht
• Kontaktbeschränkungen
• PCR-Test als Testnachweis

Grenzwerte gelb oder rot nicht erreicht
• Medizinische oder FFP2-Maske
• Outdoor: ohne Maske
• Indoor: mit Maske und Ausnahmen
• Keine Kontaktbeschränkungen

7-Tage-Inzidenz über 35 **Indoor gilt 3G-Grundsatz!**
(Geimpft, Getestet, Genesen)

Die für **Stufe Gelb und Rot** zu Grunde liegenden **Kennzahlen** können auf der Homepage des LGL Bayern unter dem Punkt „Wichtige Kennzahlen für Bayern auf einen Blick“ abgerufen werden.

Zur LGL-Homepage gelangen Sie [hier](#)

Aktueller Stand



Im Sportbetrieb entfällt die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung. Diese ist lediglich bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen erforderlich. Im Innenbereich von Vereinsgaststätten sind jedoch die Kontaktdaten zu erheben (z.B. per „Luca-App“).

Infektionsschutzkonzept

Für Sportveranstaltungen, den Betrieb von Sportstätten und Gastronomie (z. B. Vereinsgaststätte) hat der Betreiber oder Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Bei Mitgliederversammlungen unter 100 Personen wird kein Hygienekonzept benötigt, darüberhinausgehend schon.

Der BLSV stellt dafür eine Mustervorlage zur Verfügung: www.blsv.de/coronavirus

Vom Bayerischen Innenministerium gibt es ein „Rahmenkonzept Sport“, siehe hier:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-658/>

Der Mindestabstand von 1,5 m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-bereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden.